

DstV-Präsident Lüth beim BMWK-Mittel- standsbeirat



Dr. Robert Habeck, Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz, traf sich mit den Mitgliedern seines Mittelstandsbeirats. Schwerpunkte der Sitzung waren die Fachkräftesicherung und der Bürokratieabbau. StB Torsten Lüth brachte seine Praxisexpertise aus der Beratung von KMU ein und zeigte die Herausforderungen des Berufsstands durch den Fachkräftemangel auf.

Vorschläge zum Bürokratieabbau

Der Beirat für Fragen des gewerblichen Mittelstandes und der Freien Berufe (Mittelstandsbeirat) beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) befasst sich mit der Lage und den Perspektiven kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) sowie der Freien Berufe (vgl. **BMWK-Information**). Das Gremium berät den Bundesminister. Dem Beirat gehören unabhängige Persönlichkeiten an, die aufgrund ihrer praktischen und fachlichen Erfahrung in mittelstandspolitischen Fragen besonders geeignet sind. Seit 1956 treffen sich die jeweils zu Beginn einer Legislaturperiode benannten Mitglieder des Beirats in der Regel zweimal im Jahr. Das BMWK berief StB Torsten Lüth in dieser Legislaturperiode in den Mittelstandsbeirat.

Ursachen des Fachkräftemangels und Handlungserfordernisse

In der ersten Beiratssitzung in 2023 stellte Prof. Dr. Michael Hüther, Direktor des In-

stituts der deutschen Wirtschaft Köln e.V., die Herausforderungen der Fachkräftesicherung vor dem Hintergrund der Transformation der Wirtschaft in Richtung Klimaneutralität, der Demografie und weltweiter Krisen dar. Gleichfalls stellte die Arbeitsgruppe Fachkräftesicherung des BMWK-Mittelstandsbeirats ihre Ideen vor.

Große Unterstützung fand die Forderung der Arbeitsgruppe Fachkräftesicherung, die Berufsorientierung an den Schulen auszubauen. Dies müsse in den Schulgesetzen der Länder verankert werden. Auch über ein duales Berufsorientierungsjahr wurde diskutiert. Lüth strich heraus, dass die Gewinnung von Fachkräften aus dem Ausland für die kleinen und mittleren Steuerkanzleien wenig erfolgversprechend sein dürfte, da die steuerliche Materie sehr gute Deutschkenntnisse erfordere. Er forderte eine engagierte Umsetzung der Vorschläge der Arbeitsgruppe zur Stärkung der Fachkräfte im Inland.

Beim Bürokratieabbau geht das BMWK neue Wege: Mit dem Instrument des Praxis-Checks sollen Hindernisse eines konkreten Investitionsvorhabens identifiziert und Lösungsansätze formuliert werden. Das BMWK hat erstmals einen Praxis-Check zum Thema „Errichtung und Betrieb von Photovoltaik-Anlagen im gewerblichen Bereich“ durchgeführt. Die erkannten Hemmnisse sollen zeitnah abgebaut werden (vgl. **BMWK-Pressmitteilung vom 27.2.2023**).

Lüth schilderte, wie aufwendig die Umsetzung der als bürokratiearm angekündigten Energiepreispauschale im Kanzlei Alltag war. Mit der Besteuerung der Dezemberhilfe-Gas und der Gaspreisbremse sei ein noch größeres Bürokratiemonster zu erwarten, bei dem Aufwand und Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis stehen dürften. Erneut solle hier der soziale Ausgleich über das Steuerrecht geregelt werden. Auch die inzwischen regelmäßig zu kurzen Beurteilungsfristen bei Gesetzesvorhaben führten vielfach zu unpraktikablen Regelungen. Hier müsse auf die Expertise der Fachleute frühzeitiger und deutlicher gehört werden. ■

DStV-Präsident Lüth mit MdB Tillmann im Gespräch zur steuerpolitischen Agenda 2023

Erste steuerliche Gesetzesvorhaben kündigten sich für 2023 an. DStV-Präsident Lüth trat frühzeitig mit MdB Tillmann in den Gedankenaustausch. Zudem brachte er erneut seine Sorgen zum Bürokratieaufwand bei der Besteuerung der Gaspreisbremse vor.

Bundesfinanzminister MdB Christian Lindner skizzierte im **BMF-Monatsbericht 2/2023**, wie er mit zwei Gesetzesinitiativen in 2023 die Wettbewerbsfähigkeit Deutschlands stärken möchte. Auf der Agenda stehen: Steuerliche Wachstumsförderung sowie Steuermodernisierung und Steuerfairness. Eine Leerstelle bleibt: der mit der **Protokollerklärung der Bundesregierung** zum Jahressteuergesetz 2022 am 16.12.2022 angekündigte, zeitnahe Gesetzentwurf zum Verfahren zur Besteuerung der Gaspreisbremse.

DStV-Präsident StB Torsten Lüth traf mit den unzähligen Fragen zur steuerlichen Administration in puncto Gaspreisbremse (vgl. **DStV-News 01/2023**)

bei MdB StBin Antje Tillmann, finanzpolitische Sprecherin der CDU/CSU, auf sehr großes Verständnis. Sie waren sich einig, dass die Bundesregierung der Praxis insoweit – wie in Aussicht gestellt – zügig Anhaltspunkte geben müsse, was zu beachten sei.

Zur Steuervereinfachung warb Lüth erneut für einen Verzicht auf die Umsatzsteuerjahreserklärung von Betreibern kleiner Photovoltaikanlagen. Zudem sollten u. a. die Grenzen für die steuerliche Buchführungspflicht und die umsatzsteuerliche Ist-Besteuerung gleichlaufend erhöht werden. Die sich im Zuge der Gesetzesinitiative zur Steuerfairness andeutende Einführung einer



StB Torsten Lüth (DStV-Präsident), MdB StBin Antje Tillmann (Finanzpolitische Sprecherin CDU/CSU) und RAin/StBin Sylvia Mein (DStV-Geschäftsführerin)

Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen lehnte die DStV-Spitze nach wie vor nachdrücklich ab. In puncto Wachstumsförderung unterstützte Lüth die Ankündigungen von Lindner, attraktive Thesaurierungsmöglichkeiten und die Verlängerung degressiver Abschreibungsmöglichkeiten zu prüfen – beides seit Jahren Forderungen des DStV. ■

Final: BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für PV-Anlagen

Das Bundesministerium der Finanzen hatte erst kürzlich den Entwurf für das BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen veröffentlicht. Hierzu bezog der DStV Stellung. Nun liegt das finale Schreiben vor. Dieses enthält weitere Anpassungen, auch einer DStV-Anregung trat das BMF näher.

Beim BMF-Schreiben zum Nullsteuersatz für bestimmte Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) hat das Bundesministerium der Finanzen (BMF) auf die Tube gedrückt: Ende Januar lag der erste Entwurf auf dem Tisch, zu dem auch der DStV Stellung bezog (**DStV-News 03/2023**). Einen Monat später folgte das finale **BMF-Schreiben**. Dieses enthält einige erfreuliche Anpassungen:

Hilfreiche Praxiserläuterungen

Mit der Einführung des Nullsteuersatzes mehrten sich die Praxisfragen, z. B. mit Blick auf die Abgrenzung von Nebenleistungen. Das BMF-Schreiben führt hier erleichternd typische Praxisbeispiele an. Im

Vergleich zur Entwurfsfassung sind sogar noch einige Beispiele hinzugekommen: So u.a. die Übernahme der Anmeldung in das Marktstammdatenregister oder die Bereitstellung von Software zur Steuerung und Überwachung der Anlage.

Entnahme von Altanlagen aus dem Betriebsvermögen

Der DStV hatte beim BMF-Entwurfschreiben insbesondere die vorgesehene Einschränkung der Entnahme von Altanlagen aus dem Betriebsvermögen kritisiert (vgl. **DStV-Stellungnahme S 02/2023**). Der Entwurf sah insoweit vor, dass eine Entnahme nur dann möglich sein sollte, wenn mindestens 90 %

des erzeugten Stroms für nichtunternehmerische Zwecke verwendet werden. Für diese restriktive Sicht fehlte aus Sicht des DStV eine Rechtsgrundlage. Er hatte daher Nachbesserung gefordert.

Zwar hält auch das finale Schreiben im Grundsatz an der 90 %-Grenze fest. Jedoch wird die Voraussetzung etwas abgemildert. So soll in den Fällen, in denen ein Teil des erzeugten Stroms z. B. in einer Batterie gespeichert wird, davon auszugehen sein, dass der Betreiber mehr als 90 % des mit der Anlage erzeugten Stroms für unternehmensfremde Zwecke verwendet. Dies würde dann die Entnahme (zum Nullsteuersatz) ermöglichen. ■

DStV adressiert Vorschläge zum Bürokratieabbau an das BMJ

Das BMJ führte eine Befragung zum Bürokratieabbau durch. Der DStV führte neun, für die kleinen und mittleren Kanzleien zentrale Punkte aus. Erwartungsvoll wird auf die weitere Entwicklung geblickt.

Der DStV fordert schon lange: mehr Bürokratieabbau! In Zeiten außergewöhnlicher Krisen und Herausforderungen gilt es nach Auffassung des Bundesministeriums der Justiz (BMJ), die Transformation Deutschlands zu nachhaltigem Wirtschaften und größerer Widerstandsfähigkeit fortzusetzen. Dazu möchte es den Normenbestand kritisch in den Blick nehmen. Um Entlastungspotenziale zu identifizieren, befragte das BMJ die Praxis. Der DStV trug wesentliche Forderungen zum Bürokratieabbau erneut vor und regte eine zeitnahe Umsetzung an.

Keine Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen

Der DStV setzte sich dafür ein, auf die von der Ampel geplante Anzeigepflicht für nationale Steuergestaltungen zu verzichten. Die dadurch zu erwartenden massiven Berichtspflichten würden keinem erkennbaren praktischen Nutzen gegenüberstehen. Statt neue Bürokratie aufzubauen, müsse zunächst die Wirksamkeit der grenzüberschreitenden Meldepflicht eindeutig belegt sein. Zudem müssten die Finanzverwaltungen der Länder ein wirksames Berichtswesen einrichten, um die bei Betriebsprüfun-

gen entdeckten Fälle auszuwerten und gesetzlichen Handlungsbedarf zu ermitteln.

Anhebung der Buchführungsgrenzen und der Grenze für die Ist-Besteuerung

Erneut brachte der DStV vor, die steuerlichen Buchführungsgrenzen anzuheben bei gleichlaufender Anhebung der umsatzsteuerlichen Grenze für die Ist-Besteuerung. Durch Ausweitung des Wahlrechts, die Einnahmenüberschussrechnung für die Gewinnermittlung anzuwenden, könnten für KMU der Zeitaufwand und die Kosten für die Buchhaltung und die Steuererklärungen deutlich reduziert werden.

Verkürzung der Aufbewahrungsfristen

Bereits 2011 beschloss das Bundeskabinett, die Aufbewahrungsfristen im Steuer-, Handels- und Sozialversicherungsrecht zu

harmonisieren und auf fünf Jahre zu begrenzen. Die damaligen Gespräche des BMF mit der Praxis belegten, dass dies ein Bürokratieabbau-Booster wäre. Passiert ist seitdem nichts. Der DStV regte daher nachdrücklich eine Verkürzung und Harmonisierung der handels-, steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Aufbewahrungspflichten an. Durch eine Begrenzung auf fünf Jahre könnten die Bürokratiekosten für die Wirtschaft deutlich abgebaut werden.

Erleichterungen bei den Kug-Abschlussprüfungen

Auch beim Kurzarbeitergeld (Kug) besteht dringender Handlungsbedarf: Die gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen bedeuten aktuell eine große Belastung für die Unternehmen und die Steuerberatungskanzleien. Insbesondere die Vielzahl von Korrekturarbeiten, die bei Nachforderungen oder Erstattungen erfolgen müssen, bedeuten einen unverhältnismäßigen Arbeitsaufwand. Daher forderte der DStV gegenüber dem BMJ die Einführung einer konkreten Bagatellgrenze für geringe Nachforderungen. Zudem setzt sich der DStV für eine medienbruchfreie Ausgestaltung des Verfahrens ein. ■

Weitere DStV-Anregungen zum Bürokratieabbau

Für folgende Aspekte setzte sich der DStV in der Befragung ebenfalls ein:

- Weiterentwicklung des Verfahrens bei der Einfuhrumsatzsteuer hin zu einem Verrechnungsmodell,
- Erklärungspflichten für umsatzsteuerliche Kleinunternehmer vereinfachen – insbesondere durch Verzicht auf die Umsatzsteuerjahreserklärung,
- Weiterentwicklung der „One in, one out“-Regelung hin zu einem „One in, two out“-Prinzip,
- Klarstellungen zu den Vertretungsbefugnissen im Kug-Verfahren,
- Ablehnung des EU-Richtlinienvorschlags zur Bekämpfung der Rolle von Vermittlern von aggressiver Steuerplanung und Steuerhinterziehung („SAFE“).

Neue Umfrage zu GmbH-Geschäftsführer-Vergütungen

Der DStV führt 2023 wieder gemeinsam mit BBE media und Handelsblatt eine Umfrage zur Höhe von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern durch. Für jeden ausgefüllten Fragebogen gibt es einen kostenfreien Ergebnisbericht.

Wird bei Betriebsprüfungen in GmbHs über die Angemessenheit von GmbH-Geschäftsführer-Gehältern diskutiert, sind anerkannte Vergleichswerte zu den Jahresbezügen von Geschäftsführern bzw. Geschäftsführerinnen ähnlich strukturierter GmbHs oftmals sehr nützlich. Um steuerliche Risiken frühzeitig zu erkennen und gegensteuern zu können,

sollten steuerliche Berater insoweit also immer über die Entwicklungen auf dem Laufenden sein.

Der Fragebogen kann unter www.bbe-umfrage.de online ausgefüllt oder als interaktive PDF-Datei heruntergeladen werden. ■

Selbstverwaltung nicht dem Kampf gegen Geldwäsche opfern

In einem Schreiben an EU-Abgeordnete und andere Stakeholder fordern die German Tax Advisers unter anderem den vollständigen Erhalt der beruflichen Selbstverwaltung. Insbesondere wehren sie sich gegen eine nationale Fachaufsicht ausschließlich für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer.

Die jüngsten Entwicklungen im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Anti-Geldwäsche-Paket nahmen der Präsident des DStV, StB Torsten Lüth, und der Präsident der Bundessteuerberaterkammer, StB Prof. Dr. Hartmut Schwab, zum Anlass, sich in einem gemeinsamen Schreiben der German Tax Advisers an zuständige Europaabgeordnete und hochrangige Vertreter der EU-Kommission zu wenden. Eine zentrale Forderung der German Tax Advisers ist der Erhalt des Selbstverwaltungsrechts der Steuerberater und die Gleichbehandlung mit anderen freien Berufen.

Der Standpunkt des EU-Rats ist dagegen ein anderer. Die Mitgliedstaaten haben sich darauf geeinigt, eine nationale Fachaufsicht über die Wirtschaftsprüfer- und Steuerberaterkammern stützen zu wollen. Eine solche Fachaufsicht könnte im geplanten Bundesfinanzkriminalamt angesiedelt werden.

Dies würde jedoch einen wesentlichen Einschnitt in den Kernbereich der funktionellen Selbstverwaltung der jeweiligen

Kammern bedeuten, die bisher lediglich der Rechtsaufsicht durch die zuständigen Behörden unterliegen. Mit dem Selbstverständnis eines unabhängigen Berufs wäre eine solche Beschränkung jedenfalls unvereinbar. Inwieweit durch eine solche Maßnahme ein Mehrwert im Kampf gegen Geldwäsche geschaffen wird, ließen die Mitgliedstaaten zudem unerwähnt.

Notare, Rechtsanwälte und andere unabhängige Rechtsberufe sollen dagegen vom fragwürdigen Segen einer Fachauf-

sicht verschont bleiben. Faktisch wären somit allein Steuerberater und Wirtschaftsprüfer fachaufsichtsgebunden.

Eine solche Unterteilung würde jedoch eine willkürliche und ungerechtfertigte Ungleichbehandlung der selbstverwalteten Berufe in Deutschland darstellen. Zudem unterstellt sie zu Unrecht, dass die Steuerberaterkammern, im Gegensatz zu den Kammern der anderen Berufe, ihrer Aufsichtsfunktion im Bereich der Geldwäschebekämpfung nicht oder nur unzureichend nachkämen. ■



Hinweis auf die Rubrik „Bericht aus Brüssel“:

Weitere EU-Informationen – etwa die Berücksichtigung des Berufsgeheimnisses beim Data Act durch das EU-Parlament – finden Sie in der **Ausgabe 04/2023** des DStV-Organs **„Die Steuerberatung“** in unserer Rubrik **„Bericht aus Brüssel“**.

04



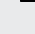

DStV-News

Verlag: Stollfuß Verlag, Postanschrift: Lefebvre Sarrut GmbH, Bundeskanzlerplatz 2, 53113 Bonn, Tel. 0228 / 724-0
Satz: diewerbestrategen, Hannover
Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei (bub)
Herausgeber: Deutscher Steuerberaterverband e.V. (DStV)
 Littenstraße 10, 10179 Berlin,
 Tel. 030 / 278 76-2, Fax: 030 / 278 76-799, dstv.berlin@dstv.de
Vereinsregister: AG Charlottenburg, VR 20931 B
Verantwortlich für den Inhalt: StB Torsten Lüth, Präsident des DStV
Redaktion: RAin/StBin Sylvia Mein, Geschäftsführerin DStV
Copyright: Alle Urheber-, Nutzungs- und Verlagsrechte sind dem DStV vorbehalten.
Bildnachweise: DStV; BMWK/Andreas Mertens

IMPRESSUM

www.dstv.de
www.fachberaterdstv.de
www.steuerberaterstag.de
www.steuerberater.de
www.dstv-praxenvergleich.de

Social-Media

 @DStVberlin
 Deutscher Steuerberaterverband e.V.
 @steuerberaterstag
 @steuerberaterstag